

## Kategorie:Remote Stationen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen  
 VisuellWikitext

**Version vom 28. April 2017, 11:01 Uhr (Quelltext anzeigen)**  
 Oe1mcu (Diskussion | Beiträge)  
 ← Zum vorherigen Versionsunterschied

**Version vom 30. Dezember 2018, 14:28 Uhr (Quelltext anzeigen)**  
 OE1VMC (Diskussion | Beiträge)  
 (Aktualisierung auf TKG Novelle)  
 Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 1:

==''Remote Stationen''==

**Unter Remote Stationen im Sinne des Amateurfunks werden fernbediente Funkanlagen verstanden.**

-

Zeile 1:

==''Remote Stationen''==

**Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurer fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau gesetzlich geregelt.**

+

**Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungsgesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.**

+

**Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit**

+ angegeben werden. Der Betrieb das Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

+

+ Anmerkung:

+ Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

== Mehrbenutzer Systeme ==

== Mehrbenutzer Systeme ==

**Version vom 30. Dezember 2018, 14:28 Uhr**

## Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurlern fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018](#).

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb das Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

## Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

## Unterkategorien

---

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

### R

- ► [Remote Stationen](#) (1 K, 4 S)

## Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

---

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

### M

- [Multi User Remote SDR](#)

### O

- [OE1XHQ Remote Station](#)
- [OE3NKA Remote Station](#)

### R

- [Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich](#)